

Formelle Bemerkungen des EDSB zum Entwurf der Durchführungsverordnung (EU) der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) [HZR] des Europäischen Parlaments und des Rates über Zahlstellen und andere Einrichtungen, die Mittelverwaltung, den Rechnungsabschluss und die Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz

1. Einleitung und Hintergrund

- Am 1. Juni 2018 wurde von der Europäischen Kommission ein Vorschlag¹ für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr.1306/2013 (im Folgenden auch „vorgeschlagene Verordnung“) angenommen.
- Nach der vorgeschlagenen Verordnung wäre die Europäische Kommission zum Erlass von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten befugt.
- Der EDSB war nicht zu der vorgeschlagenen Verordnung konsultiert worden.
- Am 12. November 2021 konsultierte die Europäische Kommission den EDSB zu dem Entwurf eines delegierten Rechtsakts und dem Entwurf eines Durchführungsrechtsakts auf Grundlage der vorgenannten vorgeschlagenen Verordnung; dabei handelt es sich um den Entwurf der Delegierten Verordnung (EU) der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (Horizontale Verordnung) des Europäischen Parlaments und des Rates mit Bestimmungen über die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro sowie den Entwurf der Durchführungsverordnung (EU) der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) [HZR] des Europäischen Parlaments und des Rates über Zahlstellen und andere Einrichtungen, die Mittelverwaltung, den Rechnungsabschluss und die Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (im Folgenden auch „Entwurf der Durchführungsverordnung“).
- Diese Rechtsakte sind Teil eines Pakets dringlicher Gesetzgebungsakte im Rahmen der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), die die Grundlage für die GAP-Strategiepläne der Mitgliedstaaten bilden. Die Gesetzgebungsakte sollten spätestens bis zum 31.12.2021 angenommen werden, damit die Mitgliedstaaten ab dem 1.1.2022 ihre GAP-Strategiepläne einreichen können.
- Der EDSB hat das Konsultationsersuchen, soweit es sich auf den Entwurf der delegierten Verordnung (EU) bezog, mit Schreiben vom 6. Dezember 2021 beantwortet. Die

¹ COM/2018/393 final – 2018/0217 (COD).

vorliegenden Bemerkungen werden, soweit es sich um den Entwurf der Durchführungsverordnung handelt, gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 („EU-DSVO“) als Antwort auf die Konsultation zu einem Gesetzesvorhaben abgegeben². Wir haben uns bei den nachstehenden Kommentaren auf diejenigen Bestimmungen des Entwurfs der Durchführungsverordnung beschränkt, die aus dem Blickwinkel des Datenschutzes relevant sind.

- Allerdings ist es wegen des Rechtscharakters eines Durchführungsrechtsakts erforderlich, auch die vorgeschlagene Verordnung in die Prüfung einzubeziehen, soweit diese für die Beurteilung der Bestimmungen des Entwurfs der Durchführungsverordnung relevant ist, sowie festzustellen, in welchem Maße bereits die im Basisrechtsakt vorgesehenen (und gerechtfertigten) Elemente möglicherweise in die Grundrechte auf den Schutz der Privatsphäre und den Datenschutz eingreifen.
- Diese formellen Bemerkungen schließen künftige zusätzliche Bemerkungen des EDSB nicht aus, insbesondere falls weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen verfügbar werden sollten, falls zum Beispiel gemäß der vorgeschlagenen Verordnung andere einschlägige Durchführungsrechtsakte oder delegierte Rechtsakte angenommen werden. Diese formellen Bemerkungen lassen auch etwaige künftige Maßnahmen, die der EDPS in Ausübung seiner Befugnisse gemäß Artikel 58 der Verordnung (EU) 2018/1725 ergreifen mag, unberührt.

2. Bemerkungen

2.1. Allgemeine Bemerkungen

- Der EDSB begrüßt, dass sich die Kommission bemüht hat, in der Konsultation die Passagen des Rechtsakts anzugeben, die ihrer Einschätzung nach Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben könnten. Der EDSB teilt diese Einschätzung und konzentriert seine Bemerkungen daher auf die Artikel 58 ff. des Entwurfs der Durchführungsverordnung, die die Transparenz und die Veröffentlichung personenbezogener Daten der Begünstigten betreffen.
- Für künftige Eilfälle möchte der EDSB anregen, dass die Kommission von der Möglichkeit Gebrauch mache, vorab eine informelle Konsultation durchzuführen, um der Zeitknappheit Rechnung zu tragen.

² Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG, ABl. L 295 vom 21.11.2018.

- Der EDSB nimmt den Umstand zur Kenntnis, dass die Gliederung der Transparenzbestimmungen in Artikel 58 ff. des Entwurfs der Durchführungsverordnung von der der vorherigen Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission³ abweicht, dass jedoch die Bestimmungen über die Veröffentlichung personenbezogener Daten von Begünstigten, die natürliche Personen sind, d. h. die Bestimmungen, die in das Grundrecht auf den Schutz der Privatsphäre und Datenschutz eingreifen, fast unverändert bleiben würden. Gleichzeitig weist jedoch der Basisrechtsakt (d.h. die vorgeschlagene Verordnung) in spezifischen Details Änderungen auf, die Einfluss auf die der Kommission zur Verfügung stehenden Durchführungsoptionen haben. Dieser Punkt wird nachstehend in den Abschnitten 2.2 und 2.3 erörtert.
- Der EDSB erinnert daran, dass die Kommission auf das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache *Schecke*⁴ hin erhebliche Anstrengungen unternommen hat, ein tragfähiges Gleichgewicht zwischen der gewünschten Transparenz und den Rechten der betroffenen natürlichen Personen auf Schutz der Privatsphäre und Datenschutz herzustellen, was dann zu der in der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 getroffenen Lösung führte⁵. Dazu wurden von der Kommission insbesondere die Interessenträger konsultiert sowie verschiedene vom Gerichtshof in seinem Urteil vorgeschlagene Lösungsmöglichkeiten geprüft und der Abwägungsprozess in den Erwägungsgründen dokumentiert. In ähnlicher Weise wurde auch in der Stellungnahme des EDSB⁶ zu dem Vorschlag, aus dem dann die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hervorging, recht ausführlich auf die in den Erwägungsgründen genannte Begründung eingegangen.
- Der EDSB bedauert, dass in der vorgeschlagenen Verordnung geringere Anstrengungen unternommen werden, den Abwägungsprozess und dessen Ergebnisse zu erklären. Einige der in den Erwägungsgründen zur Verordnung von 2012 genannten Elemente dieses Abwägungsprozesses sind in der vorgeschlagenen Verordnung nicht mehr zu finden. So gibt es zum Beispiel nichts, was dem Erwägungsgrund 80 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, der die Sondierung aller alternativen Möglichkeiten betrifft, oder was den Erwägungsgründen 82 und 83 entspricht, in denen es darum geht, durch Einführung eines

³ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 59-124).

⁴ Verbundene Rechtssachen C-92/09 und C-93/09 *Volker und Markus Schecke GbR (C-92/09) und Hartmut Eifert (C-93/09) gegen Land Hessen*, ECLI:EU:C:2010:662

⁵ Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549-607).

⁶ Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten vom 9. Oktober 2012 zur Änderung des Vorschlags der Kommission KOM(2011)628 endgültig/2 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik, https://edps.europa.eu/data-protection/our-work/publications/opinions/financing-management-and-monitoring-common_en.

Schwellenwerts, ab dem die Namen veröffentlicht werden, ein Gleichgewicht herzustellen. Der EDSB möchte in diesem Zusammenhang daran erinnern, dass der Gerichtshof in der Vergangenheit auf Anhaltspunkte dafür abgestellt hat, dass der Gesetzgeber bei Erlass der Rechtsakte weniger stark eingreifende Alternativen in Erwägung gezogen hat⁷. Insbesondere hat der Gerichtshof das Argument zurückgewiesen, dass die Veröffentlichung personenbezogener Daten einem so wichtigen Zweck diene, dass dem Ziel der Transparenz ohne Weiteres Vorrang gegenüber dem Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten zuzuerkennen sei⁸. Der EDSB ist daher der Meinung, dass die Kommission, nachdem der vorherige Abwägungsprozess bereits fast zehn Jahre zurückliegt, hätte prüfen müssen, ob die 2012 zugrunde gelegten Annahmen auch 2021 noch gültig sind und ob die 2012 gefundene Lösung zur Herstellung des Gleichgewichts auch heute noch angemessen ist; diese Prüfung hätte dokumentiert werden müssen.

⁷ Vgl. *Schecke*, Randnummer 77 und 81.

⁸ *Schecke*, Randnummer 85.

2.2. Spezifische Bemerkungen zum Schwellenwert

- Der EDSB nimmt zur Kenntnis, dass sich die Kommission – wie auch schon in der vorhergehenden Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission – verpflichtet hat, „das Interesse der Union, die Transparenz ihrer Handlungen und eine bestmögliche Verwendung öffentlicher Mittel zu gewährleisten, auf der einen und die Verletzung des Rechts der betroffenen Empfänger auf Achtung ihres Privatlebens im Allgemeinen und auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten im Besonderen auf der anderen Seite ausgewogen [zu gewichten]“⁹, indem sie Begünstigte gemäß Artikel 96 Absatz 4 der vorgeschlagenen Verordnung von der Veröffentlichung des Namens des Begünstigten ausgenommen hat, wenn sie in einem Jahr einen Betrag an Beihilfen erhalten haben, der gleich oder niedriger als 1 250 EUR ist; diese Ausnahmeregelung wird in Artikel 59 Absatz 1 der Durchführungsverordnung wiederholt. Für den EDSB ist nicht unmittelbar ersichtlich, wie das erforderliche Gleichgewicht hergestellt wird, wenn an demselben Schwellenwert von 1 250 EUR festgehalten wird. Seines Erachtens hätte die Kommission prüfen müssen, ob eine Inflationsbereinigung des Betrags vorzunehmen ist, ob der Kreis der Begünstigten weiterhin demjenigen im Jahr 2012 vergleichbar ist und ob der Schwellenwert weiterhin die 2012 erwartete Wirkung erzielt. Der EDSB empfiehlt, die Erwägungen, die zum Festhalten an dem Schwellenwert geführt haben, in den Erwägungsgründen der vorgeschlagenen Verordnung oder, alternativ, in den Erwägungsgründen des Entwurfs der Durchführungsverordnung (die in dieser Hinsicht die vorgeschlagene Verordnung spiegelt) zu dokumentieren.
- Des Weiteren nimmt der EDSB zur Kenntnis, dass sich die Kommission nicht für eine Alternative zur Festlegung eines auf den Betrag der empfangenen Beihilfe abstellenden Schwellenwerts entschieden hat. Der Gerichtshof hat ausgeführt, dass auch eine Unterscheidung nach Bezugsdauer, Häufigkeit oder Art und Umfang der erhaltenen Beihilfen geboten sein könnte. Der EDSB empfiehlt, in den Erwägungsgründen zu dokumentieren und zu erklären, warum keine alternative Vorgehensweise für angemessen erachtet wurde.

2.3. Bemerkungen zur Verwendung eines Codes zur Identifizierung der Begünstigten unterhalb des Schwellenwerts

- So wie schon die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sieht auch der Entwurf der Durchführungsverordnung für die personenbezogenen Daten der unter dem Schwellenwert liegenden Begünstigten keine Ausnahme von der Veröffentlichung vor. Der neue Artikel 59 Absatz 1 bestimmt vielmehr, dass der Begünstigte, wenn der Betrag der in einem Jahr erhaltenen Beihilfe gleich oder niedriger als 1 250 EUR ist, anhand eines Codes identifiziert wird.

⁹Schecke, Randnummer 77.

2.3.1. Rechtliche Beurteilung eines Codes zur Identifizierung natürlicher Personen

- Der EDSB erinnert daran, dass der Begriff „personenbezogene Daten“ nicht voraussetzt, dass zur Identifizierung Namen verwendet werden. Jede Information, anhand derer eine natürliche Person identifiziert werden kann, kann dazu führen, dass aus einem ansonsten anonymen Datensatz ein Satz *personenbezogener* Daten wird. Artikel 4 Nummer 1 DSGVO¹⁰ bestimmt, dass als identifizierbar eine natürliche Person angesehen wird, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann. Werden anstelle von Namen Codes oder Pseudonyme verwendet, so entstehen dadurch keine anonymen Daten, solange die Verbindung zwischen dem Code und dem Begünstigten nicht vollständig beseitigt wird. Aus dem Wortlaut von Artikel 59 Absatz 1 des Entwurfs der Durchführungsverordnung geht hervor, dass der Code zur Identifizierung des Berechtigten dient.
- Folglich kann zwar die Ersetzung klassischer Identifikatoren – etwa der Namen durch einen Code (was auch als Pseudonymisierung bezeichnet wird) – die Schwere des Eingriffs, der mit der Veröffentlichung der personenbezogenen Daten einhergeht, reduzieren, es handelt es sich bei dem Datensatz aber dennoch, aus der Perspektive des für die Verarbeitung Verantwortlichen, weiterhin um Daten einer identifizierbaren Person; die Identifizierung des Begünstigten ist sogar, wie aus Artikel 59 Absatz 1 des Entwurfs der Durchführungsverordnung hervorgeht, der Zweck des Codes. Bei den Informationen der Begünstigten, die unterhalb des Schwellenwerts liegen, handelt es sich also nach wie vor um personenbezogene Daten. Deren Verarbeitung bedarf einer Rechtsgrundlage, und der Umstand, dass die Daten nicht anonymisiert sind, wird im Abwägungsprozess zu berücksichtigen sein.
- Der EDSB erinnert daran, dass alle wesentlichen Elemente eines Eingriffs in das Grundrecht auf den Schutz der Privatsphäre und Datenschutz in einem Rechtsakt wie der vorgeschlagenen Verordnung oder der Verordnung (EU) 2021/1060 geregelt sein müssen. Neue Verarbeitungszwecke können nicht einfach auf der Ebene eines Durchführungsrechtsakts eingeführt werden.

2.3.2. Rechtsgrundlage für die Ersetzung der Namen durch einen Code

¹⁰ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1-88).

- Der EDSB konstatiert, dass es sich bei Artikel 59 Absatz 1 des Entwurfs des Durchführungsrechtsakts nicht um eine bloße Wiederholung der vorgeschlagenen Verordnung handelt; überdies scheint die Bestimmung in Artikel 112 der Verordnung (EU) 1306/2013, die die Mitgliedstaaten zur Schaffung eines Codes ermächtigt, nicht in die vorgeschlagene Verordnung übernommen worden zu sein.
- Artikel 59 Absatz 1 des Entwurfs des Durchführungsrechtsakts vermag die Einführung eines neuen Verarbeitungsvorgangs, durch den ansonsten (nach vor Veröffentlichung erfolgter Löschung der Namen) anonyme Daten in personenbezogene Daten umgewandelt werden (indem die Namen durch einen anderen Identifikator ersetzt werden), nicht zu rechtfertigen. Der EDSB ist der Ansicht, dass die Rechtsgrundlage für diese Art von Eingriff in das Grundrecht auf Schutz der Privatsphäre ein Gesetzgebungsakt sein muss, und nicht ein Durchführungsrechtsakt.
- Der EDSB ist deshalb der Meinung, dass, soweit Artikel 59 Absatz 1 Satz 1 des Entwurfs der Durchführungsverordnung deontologische Bedeutung zukommt, d. h. soweit diese Bestimmung bei Datensätzen unterhalb des Schwellenwerts die Zuordnung eines Codes vorschreibt, sie einer angemessenen Rechtsgrundlage im Basisrechtsakt entbehrt. Der EDSB merkt dazu an, dass es keine andere Bestimmung – insbesondere in der vorgeschlagenen Verordnung – gibt, in der eine Zuordnung dieses Codes vorgesehen wäre. Erwägungsgrund 41 des Entwurfs des Durchführungsbeschlusses gibt keinen weiteren Aufschluss, da es dort lediglich heißt, dass die Mitgliedstaaten die Namen von Begünstigten, die einen Betrag erhalten, der gleich oder niedriger als 1 250 EUR ist, nicht veröffentlichen; zur Angabe der Informationen über den betreffenden Vorgang verwendet der Mitgliedstaat vielmehr einen Code. Das Verfahren, nach dem für die Zwecke der Veröffentlichung ein Code als Ersatz für die bürgerliche Identität zugeordnet wird, ist nicht in der vorgeschlagenen Verordnung geregelt; der EDSB ist jedoch der Ansicht, dass der Code nicht einfach auf der Ebene des Entwurfs der Durchführungsverordnung eingeführt werden kann, ohne dass zuvor die vorgeschlagene Verordnung entsprechend geändert wird.
- Gleichzeitig konstatiert der EDSB, dass die vorgeschlagene Verordnung keine Regelung mehr zu den zu veröffentlichenden Datenkategorien als solchen enthält. Sie verweist vielmehr auf Artikel 49 der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 (die sogenannte Verordnung über die gemeinsamen Bestimmungen)¹¹. Der EDSB hat den Eindruck, dass Artikel 49 Absatz 3

¹¹ Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und

der Verordnung (EU) 2021/1060 nicht vorsieht, dass allen *Vorgängen* ein einzigartiger Code zugeordnet wird. Gemäß Artikel 96 Absatz 3 der vorgeschlagenen Verordnung bezeichnet der Begriff „Vorhaben“ für die Zwecke dieses Artikels eine Maßnahme oder Intervention. Alle Datensätze würden, unabhängig davon, ob sie unter dem Schwellenwert liegen oder nicht, einen solchen Code haben. Es gibt jedoch keine Regelung dafür, unter bestimmten Voraussetzungen den Vornamen und Nachnamen durch einen Code zu ersetzen. Insoweit steht weder der Wortlaut von Artikel 59 Absatz 1 des Entwurfs des Durchführungsbeschlusses mit der Verordnung über die gemeinsamen Bestimmungen in Einklang, noch Erwägungsgrund 41 des Entwurfs der Durchführungsverordnung, der vorsieht, dass die Mitgliedstaaten *anstelle* der Veröffentlichung der Namen der Begünstigten, die einen Betrag erhalten, der gleich oder niedriger als 1 250 EUR ist, „zur Angabe der Informationen über den betreffenden Vorgang“ „einen Code verwenden“.

- Der EDSB ist deshalb der Meinung, dass die Bestimmung in Artikel 59 Absatz 1 des Entwurfs der Durchführungsverordnung weder mit der vorgeschlagenen Verordnung noch mit der Verordnung über die gemeinsamen Bestimmungen in Einklang steht.
- Der EDSB empfiehlt, den Wortlaut von Artikel 59 Absatz 1 der Durchführungsverordnung wie auch den entsprechenden Erwägungsgrund im Lichte dieser Bemerkungen klarer zu fassen. Insbesondere sollte deutlich werden, dass mit dem Entwurf der Durchführungsverordnung nicht das Ziel verfolgt wird, neue Arten der Verarbeitung personenbezogener Daten (wie die Veröffentlichung pseudonymisierter personenbezogener Daten von unter den Schwellenwert fallenden Empfängern) oder aber einen neuen Zweck für eine bereits bestehende Verarbeitung (wie die Schaffung eines Codes gemäß Artikel 49 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060) einzuführen. In den Erwägungsgründen sollte auch klargestellt werden, dass mit dem Entwurf der Durchführungsverordnung diesbezüglich lediglich beabsichtigt wird, Artikel 49 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 zu wiederholen.

2.3.3. Bemerkungen zur Pseudonymisierung und Abwägung

- Der EDSB erinnert auch daran, dass es in der Entscheidung des Gerichtshofs in der Rechtssache *Schecke* zwar um die Veröffentlichung der Vor- und Nachnamen natürlicher Personen ging, der Gerichtshof aber bei der Abwägung der Transparenz gegen den Datenschutz die Möglichkeit, personenbezogene Daten wie Vor- und Nachnamen (schwerer Eingriff) durch personenbezogene Daten wie einen Code (weniger schwerer Eingriff) zu ersetzen, nicht in Betracht gezogen hat. Der EDSB erinnert daran, dass er im Zusammenhang mit kleinen Gemeinden, in denen die betreffenden Begünstigten für die Empfänger solcher pseudonymisierter Daten

Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159-706).

möglicherweise identifizierbar wären, vorgeschlagen hat, die Begünstigten geringer Beträge zu aggregieren und nur aggregierte Daten zu veröffentlichen.¹² Die gesetzgebenden Organe haben 2013 eine andere Vorgehensweise gewählt, indem nicht die Aggregation der Daten, sondern der Gemeinden vorgesehen wurde, womit das Problem, dass ein Begünstigter für die Empfänger identifizierbar sein könnte, gelöst wurde, ohne die Daten selbst zu anonymisieren. Die jetzige Regelung folgt demselben Weg. Der EDSB empfiehlt, in einem Erwägungsgrund zu erklären, warum die Aggregation/Anonymisierung der Empfänger geringer Beträge nicht möglich war.

2.4. Schlussfolgerung aus den Bemerkungen

- Der EDSB empfiehlt, die gesetzgeberischen Entscheidungen im Bereich der Herstellung des Gleichgewichts zwischen den legitimen Interessen der Union und den Grundrechten natürlicher Personen besser zu erklären sowie in Artikel 59 Absatz 1 die notwendigen Klarstellungen hinsichtlich der Verwendung eines Codes vorzunehmen. Des Weiteren empfiehlt er, die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, Daten der Empfänger geringer Beträge zu aggregieren und auf diese Weise zu anonymisieren. Der EDSB bedauert, zu der vorgeschlagenen Verordnung nicht konsultiert worden zu sein.

Brüssel, den 9. Dezember 2021

(elektronisch unterzeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

¹² Stellungnahme vom 9. Oktober 2012 zur Änderung des Vorschlags der Kommission KOM(2011)628 endgültig/2 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik, https://edps.europa.eu/data-protection/our-work/publications/opinions/financing-management-and-monitoring-common_en, Randnummer 14.